

Garantiebestimmungen, HMF-Krane

HMF leistet nur Garantie auf den gelieferten Kran, das heißt ohne Aufbauten bzw. Kranmontage. Falls Fehler in Materialien oder in der Herstellung innerhalb der Garantiezeit auftreten, werden die Kosten dafür gemäß den unten stehenden Garantiebestimmungen bis zu 3 Jahren erstattet.

Generelle Garantie

Garantiezeit:

HMF leistet eine 12monatige generelle Garantie auf Krane, beginnend mit dem Tag der Übergabe an den Endkunden.

Die Garantiezeit ist jedoch auf maximal 16 Monate begrenzt, beginnend mit dem Tag des Kranversands ab HMF und endet am Tag des Erhaltes der defekten Komponente durch HMF Abteilung Technik und Service.

Ersatzteile:

Wenn eine Komponente innerhalb der Garantiezeit von 12 Monaten ausgetauscht wird, beträgt die Garantiezeit der neuen Komponente (Ersatzteil) den Rest der 12monatigen generellen Garantiezeit des Krans.

Umfang der Garantie:

Bei defekten, originalen Komponenten und Ersatzteilen in der Garantiezeit erstattet HMF die Komponente und den Arbeitslohn für den Austausch. Der Arbeitslohn wird gemäß den von HMF spezifizierten anerkannten Zeitvorgaben zurückerstattet.

Garantie auf Hauptkomponenten

Garantiezeit:

Auf Hauptkomponenten (Fundament, Auszugskästen, Säule, innerer Ausleger, Knick- und Teleskoparme) gewährt HMF eine Garantie von 36 Monaten, beginnend mit dem Tag der Übergabe an den Kunden:

- für Krane im Hakenbetrieb
- für Krane im Greiferbetrieb mit maximaler Größe des Zweischalengreifers von HMF spezifiziert
- für Krane im Mehrschalengreiferbetrieb mit der maximalen Größe des Mehrschalengreifers von HMF spezifiziert.

Bitte beachten: Die Garantiezeit ist jedoch auf maximal 40 Monate begrenzt, beginnend mit dem Tag des Kranversands ab HMF und endet am Tag des Erhaltes der defekten Komponente durch HMF Abteilung Technik und Service.

Die erweiterte Garantiezeit auf Hauptkomponenten gilt nur für Krane, die ab Werk mit Sicherheitssystemen gemäß den europäischen Normen und Richtlinien ausgerüstet sind.

Ersatzteile:

Wenn eine Komponente innerhalb der Garantiezeit von 36 Monaten ausgetauscht wird, beträgt die Garantiezeit der neuen Komponente (Ersatzteil) den Rest der 36monatigen Garantiezeit wie für die originale Komponente.

Umfang der Garantie:

Bei defekten, originalen Komponenten und Ersatzteilen in der Garantiezeit erstattet HMF die Komponente und den Arbeitslohn für den Austausch. Der Arbeitslohn wird gemäß den von HMF spezifizierten anerkannten Zeitvorgaben zurückerstattet.

Garantie auf elektronische Komponenten

Garantiezeit:

Auf elektronische Komponenten – definiert als RCL Steuerteile, PVE Elektromodule und Komponenten, die ein Teil der Funkfernsteuerungssysteme ausmachen – leistet HMF eine 24monatige Garantie. Auf Akkus beträgt die Standardgarantiezeit jedoch 12 Monate.

Bitte beachten: Die Garantiezeit ist jedoch auf maximal 28 Monate begrenzt, beginnend mit dem Tag des Kranversands ab HMF und endet am Tag des Erhaltes der defekten Komponente durch HMF Abteilung Technik und Service.

Ersatzteile:

Wenn eine Komponente innerhalb der Garantiezeit von 24 Monaten ausgetauscht wird, beträgt die Garantiezeit der neuen Komponente (Ersatzteil) den Rest der 24monatigen Garantiezeit wie für die originale Komponente.

Umfang der Garantie:

Bei defekten, elektronischen Komponenten (originale und Ersatzteile) in der Garantiezeit erstattet HMF die Komponente und Arbeitslohn für den Austausch. Der Arbeitslohn wird gemäß den von HMF spezifizierten anerkannten Zeitvorgaben zurückerstattet.

Garantie auf Kranzubehör

Für Kranzubehör (z.B. Greifer, Drehmotor oder sonstige Hubausrüstungen, Hydraulikpumpe usw.), das mit dem Kran geliefert wurde, gewährt HMF eine 12montige generelle Garantie, beginnend mit dem Tag der Übergabe an den Kunden.

Die Garantiezeit ist jedoch auf maximal 16 Monate begrenzt, beginnend mit dem Tag des Versands des Kranzubehörs ab HMF und endet am Tag des Erhaltes der defekten Komponente durch HMF Abteilung Technik und Service.

Garantie auf Ersatzteile, die auf Kranen montiert sind, wo die Garantiezeit ausgelaufen ist**Garantiezeit:**

Auf HMF Ersatzteile, die vom Kunden gekauft und bezahlt und von einer autorisierten HMF Werkstatt auf Kranen montiert sind, wo die Garantiezeit ausgelaufen ist, beträgt die Garantiezeit 12 Monate beginnend mit dem Rechnungsdatum.

Umfang der Garantie:

Bei defekten HMF Ersatzteilen innerhalb der oben erwähnten Garantiezeit werden nur die Komponenten und nicht der Arbeitslohn für den Austausch erstattet.

Generell über die Garantie

1. Garantieansprüche können nur im Falle von Funktionsstörungen geltend gemacht werden, die auf nicht-fehlerfreies Material und nicht-fehlerfreie Fertigung binnen der erwähnten Garantiezeit zurückzuführen sind.
2. Garantieansprüche gemäß den vorliegenden Garantiebestimmungen müssen HMF oder seinen Vertreter sofort nach Feststellung des Fehlers – oder bei gewöhnlicher Sorgfalt hätte feststellen sollen – vorgebracht werden.
3. Die Garantiezeit beruht auf dem Normaleinsatz des LKW-Ladekrans, d.h. zum Be- und Entladen der eigenen Pritsche des LKW im Ein-Schicht-Betrieb in der Dauer von maximal 8 Stunden am Tag in Laufe einer 5-Tage-Woche.
Eine Betriebszeit von 1000 Stunden pro Jahr ist als durchschnittlich zu betrachten.
Bei einem hinausgehenden Betrieb verkürzt sich die Garantiezeit entsprechend.
4. Kosten bezüglich Fehler wegen unsachgemäßer Behandlung des Krans durch den Käufer oder wegen mangelhafter Wahrnehmung der vorschriftsmäßigen Serviceinspektionen werden vom Käufer getragen.
5. Voraussetzung für jeden Garantieanspruch gemäß den vorliegenden Garantiebestimmungen ist, dass die von HMF empfohlenen Serviceinspektionen laut den Intervallen im Kundenserviceheft wahrgenommen worden sind.
6. Die Kosten für Reparatur von Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch Überbeanspruchung, unsachgemäße Verwendung oder unzulässige Änderungen des Krans entstanden sind, werden von HMF nicht getragen.
7. HMF entscheidet jederzeit, ob eine Reparatur oder ein Austausch zu erfolgen hat im Falle eines Garantieanspruches wegen Fehler im Material oder Fertigung. HMF hat das Eigentumsrecht an den ausgetauschten Teilen.
8. Bei Service- und Hauptinspektionen und bei der Analyse von Ursachen für Schäden am Kran, behält HMF sich das Recht an alle relevanten Informationen bezüglich des Kranbetriebs, darunter auch die Daten vom elektronischen Überwachungssystem.

Ausnahmen von der Garantie

Die Ersatzpflicht gemäß den vorliegenden Garantiebestimmungen umfasst jedoch nicht Fehler und Schäden, die wegen folgenden Umständen entstanden oder verschlechtert sind:

1. Mangelhafte Wahrnehmung der Forderungen an Wartung, Inspektionen und Reparaturen gemäß den Angaben im Kundenserviceheft.
2. Der Käufer hat Kenntnis von Fehlern gehabt, aber sie nicht binnen angemessener Zeit bei einer autorisierten HMF-Werkstatt beseitigen gelassen hat.
3. Schlechte oder mangelhafte Arbeit, die von einer unautorisierten Werkstatt vorgenommen worden ist.
4. Verwendung von Fremdteilen und/oder gebrauchten Ersatzteilen in Verbindung mit früheren Reparaturen.
5. Wenn festgestellt wird, dass der Kran mit zu hohem hydraulischen Druck oder mit zu großer Ölmenge von der Pumpe im Verhältnis zu der von HMF empfohlenen Menge gearbeitet hat oder dass das Sicherheitssystem des Krans deaktiviert gewesen ist oder nicht aktiv funktioniert hat.
6. Normaler Verschleiß, unsachgemäße Verwendung, unzureichende Montage, fehlerhafte Reparatur, unsachgemäße oder nachlässige Bedienung, Überbeanspruchung, ungeeignete Schmier- und Betriebsmittel und ÖlfILTER, Montage an ungeeignetem Fahrzeug, Unfall, mangelhafte Wartung und äußere Einflüsse.

Die Garantiarbeiten sind nur in einer autorisierten HMF-Werkstatt durchzuführen, wobei nur originale HMF-Ersatzteile zu verwenden sind. Bei Einbau von Fremdteilen erlischt jeglicher Garantieanspruch.

HMF übernimmt keine Garantieansprüche bezüglich der Kranmontage. Bei Änderungen oder Modifizierungen der Kranstruktur nach der Lieferung des Krans erlischt ebenfalls der - Garantieanspruch.

Betriebsmittel wie Hydrauliköl, Schmierfett etc. sowie Treibstoff und Filtereinsätze werden nicht erstattet. Außerdem sind alle Verschleißteile wie Hydraulikschläuche und Gleitblöcke nicht von der Garantie umfassen, wenn keine Material- oder Montagefehler vorliegen.

Zusätzliche Kosten wie z.B. Umweltzuschlag und Werkstattmaterialien werden nicht erstattet.

HMF lehnt Garantieansprüche bezüglich Korrosionsschäden ab, die durch grobe Reinigung mit einem Hochdruckreiniger oder aggressiven Medien (z.B. Salz oder Zement) oder durch Anwendung des Krans in einer ungeeigneten maritimen Umgebung entstanden sind. Das betrifft auch Korrosionsschäden am Kran, wenn das Fahrzeug im Winterdienst unter Verwendung von Streu- bzw. Feuchtsalz eingesetzt wird.

Korrosionsschäden auf Zylinderkolbenstangen, welche Oberfläche nicht regelmäßig durch einen Ölbelag geschützt wird, werden nicht erstattet.

Ansprüche auf Vergütung infolge Mehrkosten, wie Betriebsausfall des Krans und Fahrzeugs, Lohnausfall, Transport, Miete eines Ersatzkrans und ähnlicher sowie eventuelle Schäden oder Unfälle verursacht vom HMF-Produkt werden nicht anerkannt.

Fahrtkosten, Reisekosten und Aufenthalt sowie eventuelles Überstundengeld in Verbindung mit der Garantiarbeit werden grundsätzlich nicht von HMF erstattet.

Bei defekter Plombierung der hydraulischen Ventile, oder wenn die Plomben keine HMF-anerkannten Identifizierungszeichen besitzen, erlischt jeder Garantieanspruch. Die Plombierung der hydraulischen Ventile darf nur von autorisierten HMF-Werkstätten entfernt und neu angebracht werden.